

Jessica Wagner*

„Der Kannibalen-Fall“ – Probleme des Eingreifens der in Betracht kommenden Delikte

Abstract

Armin Meiwes machte als „Kannibale von Rotenburg“ Schlagzeilen und stellte durch die einvernehmliche Tötung von *Bernd J. Brandes* die Rechtsprechung vor ein Rätsel: Sollte jemand wirklich ein Mörder sein, der auf eine Offerte seines Opfers reagiert – ein Opfer, das die Tat gewünscht und mit ihm bis ins Detail abgestimmt hat –, dabei aber auch egoistische Ziele verfolgte? Die rechtliche Einordnung des Sachverhaltes eröffnete ein weit reichendes Spektrum, das von Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) bis zu Mord (§ 211 StGB) reichte. Die Frage nach der Annahme der vollen Schuldfähigkeit auf Seiten des Täters, sowie nach der Eigenverantwortlichkeit der Willensbildung des Getöteten rückte in den Blickpunkt und führte zu dem Urteil, das in der folgenden Erörterung näher beleuchtet und kritisch bewertet wird.

* Die Autorin ist Studentin im siebten Fachsemester der Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

I. Einleitung

Der Fall des „Kannibalen von Rotenburg“, *Armin Meiwes*, ist gezeichnet von abnormen sexuellen Impulsen einer krankhaften Persönlichkeitsstruktur mit schizoiden¹ und archaisch-aber gläubischen Zügen. Das kriminologisch, kriminalistisch, kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch Neue und Herausfordernde liegt dabei im nicht zweifelsfrei als Mord zu qualifizierenden Tötungsgeschehen – im Gegensatz zu dem Täter aus Berlin-Neukölln,² der sein Opfer heimtückisch tötete, sich aber nach eigenen Angaben von *Armin Meiwes* inspiriert gefühlt habe. Dieser Täter bediente sich überfallartig und listig seines Opfers, um einzig und allein Befriedigung seines sexuell-abnormen Verlangens zu finden. Rücksicht auf Person, Lebensrecht oder die Sorge um dessen Wünsche ließ er vermissen.

Hier indes interagierten zwei komplementär-perverse, persönlichkeitsgestörte Menschen. Sie nutzten die neue Informationstechnik von Internet-Foren, um sich zu finden, kennen zu lernen und Details der Tat zu erörtern. Sie verabredeten bis zum letzten Tötungsakt in allen Einzelheiten einverständlich das gesamte Geschehen, wodurch beide ihr erhofftes Lusterleben finden sollten. Ein Pendant zu dieser Konstellation findet sich nicht in der Kriminalgeschichte. Es handelt sich vielmehr um eine Tat mit ambivalenter Spannung, so dass die eindeutige Verteilung der Täter- und Opferposition der Sachlage nicht gerecht wird.

II. In Betracht kommende Delikte

1. Die Tathandlung

Aus dem Sachverhalt, der vom *LG Frankfurt am Main* festgestellt wurde,³ ist diesbezüglich zu entnehmen: „(...) Der Kontakt mit dem späteren Opfer *Bernd Brandes* kam aufgrund von dessen Kontaktanzeige zustande, die er unter dem Namen „CA-TOR“ im Internet schaltete: „Ich biete an, mich von Euch bei lebendigem Leib verspeisen zu lassen. Keine Schlachtung, sondern Verspeisung! Also, wer es wirklich tun will, der braucht ein echtes Opfer!“. *Meiwes* antwortete unter dem Namen „FRANKY“ auf diese Anzeige. Via umfangreichen E-Mail-Verkehrs vereinbarten beide, dass *Meiwes* dem *Brandes* ggf. nach vorherigen sexuellen Kontakten den Penis

1 Zur sexualmedizinischen und forensischen Bewertung siehe *Beier* Sexueller Kannibalismus 2007, S. 265 ff.

2 *LG Berlin*, Urteil v. 10.5.2005 – 522–18/04; vgl. ferner dazu Berliner Morgenpost v. 4.5.2005, S. 17.

3 Schilderung des Sachverhalts sowohl in BGHSt 50, 80 ff.; bei *Kreuzer* Herausforderungen des Kannibalen-Prozesses StV 2007, 598 f.; als auch in *Scheinfeld* Der Kannibalen-Fall 2009, S. 5 ff. Für eine ausführlichere Darstellung ist auf die Wiedergabe des Geschehens bei *Riße* Abendmahl der Mörder – Kannibalen – Mythos und Wirklichkeit 2007, S. 87–96 zu verweisen. Konkretisierungen und Ergänzungen sind durch Fußnoten gekennzeichnet.

abbeißen sollte. Anschließend stünde *Brandes* ihm dann für eine Schlachtung und Verspeisung zur Verfügung.

Am 9.3.2001 reiste *Brandes* zu *Meiwes* nach Wüstefeld. Dort kam es zwischen ihnen zu einer sexuellen Annäherung, die *Meiwes* auf Video aufnahm. *Brandes*, der von *Meiwes* nach wie vor das Abbeißen seines Penis erhoffte, war hierbei jedoch enttäuscht über das für ihn zu zaghafte Vorgehen des *Meiwes*, den das Abbeißen des Penis nicht sexuell stimulierte und der aufgrund seiner großen Aufregung nicht erektionsfähig war. *Brandes* beschloss daher, sein Vorhaben abzubrechen, ließ sich von *Meiwes* zum Bahnhof fahren und kaufte eine Rückfahrkarte. *Meiwes* bat den *Brandes*, seinen Rückfahrtwunsch zu überdenken. Vielleicht aufgrund dieses Drängens des *Meiwes*, möglicherweise aber auch aufgrund anderer Motive entschloss sich *Brandes*, sein Vorhaben mit *Meiwes* doch durchzuführen. (...)

Zurück auf dem Gutshof begaben sich beide in den „Schlachtraum“. Nach einem kurzen Liebesspiel forderte *Brandes*, *Meiwes* möge ihm jetzt den Penis abschneiden, um ihn gemeinsam mit ihm zu verzehren. *Meiwes* kam dieser Forderung nach Installation seiner Videokamera entgegen seinem Willen nach und hatte beim zweiten Versuch Erfolg. (...) *Meiwes* verband daraufhin notdürftig und unzureichend die Wunde. Versuche des *Brandes*, den abgetrennten Penis roh und später gebraten zu verspeisen, scheiterten an der Fleischkonsistenz. In den folgenden Stunden wollte *Brandes* allein sein. Er legte sich zunächst auf ein Bett und später in ein von *Meiwes* vorbereitetes warmes Bad, in dem er seine Wunde manipulierte. Einen Notarzt zu rufen, untersagte er *Meiwes* ausdrücklich.⁴ Dieser schaute von Zeit zu Zeit nach *Brandes*. Gegen 23 Uhr entstieg *Brandes* der Badewanne, wurde dabei bewusstlos und kollabierte. *Meiwes* brachte ihn wieder zu Bewusstsein. *Brandes* äußerte die Hoffnung, bis morgens durchzuhalten und sagte zu *Meiwes*: „Wenn nicht, dann stichst du mich ab!“

Als *Brandes* in der Nacht zum zweiten Mal ohnmächtig wurde, bereitete *Meiwes* in seinem „Schlachtraum“ die Tötung vor. Er legte den immer noch bewusstlosen *Brandes* auf eine „Schlachtbank“ und installierte eine Videokamera, die das folgende Geschehen aufzeichnete. Das Aufgenommene wollte er später ausgesuchten Internetbekanntschaften zeigen und es sich beim Onanieren ansehen. Nach einigem Zögern versetzte er schließlich dem Opfer, abermals widerwillig, zwei tödliche Halsstiche. Während des Zustechens war er nicht sexuell erregt. Überhaupt wäre es ihm lieber gewesen, *Brandes* hätte sich selbst getötet. Die „handlungsleitenden Motive“ des *Meiwes* bei den Halsstichen waren sein Verlangen nach der Schlachtung und Einverleibung eines anderen, ihm sympathischen Mannes. Hierbei diente ihm die Einverleibung des Schlachtopfers dazu, sich mit dem Opfer zu vereinen und an sich zu binden, was auf das gestörte Bindungserleben des *Meiwes* zurückzuführen ist. *Meiwes* tötete aber auch, um ein absolutes Machtgefühl über die getötete Person zu haben.

⁴ *Kudlich* Anmerkungen zu BGHSt 50, 80 ff. JR 2005, 342 geht auf diesen Punkt ebenfalls ein, weist zudem aber auf den kaum zu führenden Beweis hin. Etwas anderes würde aber nach einer Schlussfolgerung aus der Analyse bei *Beier* (Fn. 1), S. 289 ff. der Paraphilie *Brandes* widersprechen.

Ohne die Stiche durch den Hals und ohne ärztliche Versorgung wäre *Brandes* auch, aber zu einem späteren Zeitpunkt, in Folge des aus der Penisamputation resultierenden Blutverlustes verstorben. Im Anschluss an die tödlichen Stiche zerlegte *Meiwes* den Leichnam gemäß einer Schlachtleitung, die er im Internet gefunden hatte. Sein Tun kommentierte er in teils anerkennender, teils herabsetzender Art und Weise, insb. über die Qualität des Fleisches. Das durch die Schlachtung gewonnene Fleisch fror er ein. Auch den Kopf des *Brandes* konservierte er auf diese Weise, um ihn jederzeit, besonders vor dem Verzehr von dessen Fleisch, anfassen und streicheln zu können und so seine Erinnerung an die Tat aufzufrischen. Am 12.3.2001 nahm er das erste Mal gebratenes Fleisch vom Körper des *Brandes* zu sich (...).

2. Übersicht⁵

Die Entscheidung des erstinstanzlich zuständigen *LG Kassel* war mit Spannung erwartet worden. Was auf den ersten Blick als „salomonischer Kompromiss“⁶ erschien, wurde auf den zweiten keiner der beiden möglichen Erwartungshaltungen gerecht: weder dem Lager, das eine Tötung auf Verlangen annehmen wollte, noch dem, das im Schlachten des Opfers vielmehr einen Mord sah. Nicht zufällig gingen sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung in Revision, wodurch der Eindruck erweckt wurde, es sei eher ein „fauler Kompromiss“⁷ gewesen, mit dem sich das *LG* unter Berücksichtigung der besonderen Widerwärtigkeit der Tat einerseits und der freiwilligen Partizipation des Opfers andererseits durch den Rückgriff auf § 212 StGB einfach ein „mittleres“ Strafmaß offen halten wollte. Im Ergebnis hielt das *LG Kassel* acht Jahre und sechs Monate für tat- und schuldangemessen. Der *BGH* entschied im Einklang mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft Kassel und dem *LG Frankfurt am Main*, an das der Fall zurückverwiesen wurde, auf Mord. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main forderte darüber hinaus die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld. Die Folge wäre die Mindestverbüßung von 15 Jahren, der wahrscheinliche „Schuldzuschlag“ und die zusätzliche prognoseabhängige Aussetzung. Für den *BGH* war dies richtigerweise nicht begründbar gewesen.

3. Tötung auf Verlangen, § 216 StGB

Nach § 216 StGB begeht eine Tötung auf Verlangen, wer durch ein ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Opfers zu dessen Tötung bestimmt wird. „Ausdrücklich“ bedeutet, dass der Wille des Opfers zu sterben, eindeutig geäußert werden muss.⁸ „Ernstlich“ ist das Verlangen, wenn die Willensbildung des Sterbewilligen fehlerfrei und darüber hinaus auch nicht aufgrund psychischer Störungen mangelbehaftet ist.⁹

5 Zur graphischen Übersicht aller mit dem Fall befassten Organe und deren Anträge sei auf die sehr übersichtliche Darstellung bei *Kreuzer* (Fn. 3), S. 601 verwiesen.

6 *Kudlich* (Fn. 4), S. 342.

7 *Ebd.*

8 *Momsen* in *Satzger/Schmitt/Widmaier StGB*, § 216 Rn. 6 m. w. N.

9 *Ebd.*, § 216 Rn. 7 m. w. N.

Ohne nähere Darstellung der Details des Streits über das Verhältnis der Tötungsdelikte¹⁰ ist festzustellen, dass im Ergebnis § 216 StGB nach fast allen Ansichten eine Sperrwirkung gegenüber § 211 StGB entfaltet.¹¹ Demnach ist bei einem Zusammentreffen von strafscharfenden Mordmerkmalen und den privilegierenden Voraussetzungen einer Tötung auf Verlangen die Strafe nur nach § 216 StGB zu richten.

Der Senat folgt dem Tatgericht insoweit, als auch er die Voraussetzungen des § 216 StGB verneint. Für die Bejahung einer Tötung auf Verlangen setzt er im Grundsatz übereinstimmend mit der h. L.¹² voraus, dass das Verlangen des Opfers für den Täter „handlungsleitend“ gewesen sein müsste. Das Erfordernis der Handlungsleitung wird unter den Tatbestandsvoraussetzungen des § 216 StGB am ehesten an das Merkmal des „Bestimmtheits“ zu knüpfen sein.¹³ Der Senat hat es offenbar nicht als Widerspruch angesehen, wenn im selben Atemzug – enger orientiert am Wortlaut des § 216 StGB und an der gängigen Definition des Bestimmens in § 26 StGB – die Rede davon ist, es müsse „im Täter der Entschluss zur Tat hervorgerufen“ worden sein.¹⁴ Diese zweite Umschreibung kann aber durchaus weiter verstanden werden als eine Handlungsleitung i. e. S.¹⁵ Eine Orientierung an den Begrifflichkeiten und Abgrenzungen der Anstiftungsdogmatik führt im Ergebnis nur zur Verneinung eines Bestimmens, wenn der Täter bereits fest zur Tat entschlossen war, so genannter *omnimodo facturus*.¹⁶

So legt der *BGH* eine restriktive Auslegung des Opferverlangens zu Grunde. Das Verlangen des *Brandes* sei für *Meiwes* nicht handlungsleitend gewesen, weil es nicht seinen Entschluss hervorgerufen habe. *Otto* teilt diese restriktive Auslegung nicht, denn entscheidend sei „nicht, ob der Täter auch durch andere Motive zur Tat bestimmt wurde, sondern ob das Verlangen in dem Sinne handlungsleitend war, dass der Täter ohne das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des Opfers die Tat keinesfalls begangen hätte“. ¹⁷ Nach dieser Ansicht schließen egoistische Motive des Täters und altruistische des Opfers nicht aus, dass der Täter trotzdem vom Opfer zur Tat „bestimmt“ worden ist.¹⁸

Die Tatsachen zeigen deutlich, dass es für den Angeklagten „eine Bedingung“ war, „dass sich der zu Schlachtende freiwillig zur Verfügung stellte“. Auch das sofortige

10 Vgl. dazu *Schneider* in MünchKomm StGB III, vor §§ 211 ff. Rn. 132 ff.

11 *Schneider* (Fn. 10), § 216 Rn. 66; ferner *Herzberg* Das Zusammentreffen privilegierender und qualifizierender Umstände bei den Tötungsdelikten JZ 2000, 1093 (1094 ff.).

12 Der Senat zitiert dabei etwa *Horn* in SK/StGB 6. Aufl., § 216 Rn. 5; *Jähnke* in Leipziger Kommentar zum StGB Band 5 11. Aufl., § 216 Rn. 8; *Schneider* (Fn. 10), § 216 Rn. 26.

13 Die gleiche Schlussfolgerung wird auch von *Schneider* (Fn. 10), § 216 Rn. 26 gezogen.

14 Zur Auseinandersetzung über den Begriff des „Bestimmt-worden-Seins“ ist vor allem auf die Ausführungen von *Scheinfeld* Das „Bestimmt-worden-Sein“ in § 216 I StGB – Zugleich zum „Bestimmen“ in § 26 StGB GA 2007, 695 (696 ff.) hinzuweisen.

15 *Kudlich* (Fn. 4), S. 342.

16 *Schünemann* in Leipziger Kommentar zum StGB Band 1, 12. Aufl., § 26 Rn. 17.

17 *Otto* Anmerkungen zu BGHSt 50, 80 ff. JZ 2005, 799. So auch *Arzt/Weber* Strafrecht Besonderer Teil 2000, § 3 Rn. 14.

18 *Herzberg* (Fn. 11) weist auf S. 1095 seiner Ausführungen hin, wonach der Wortlaut des § 216 StGB gerade nicht fordert, dass „der Täter ausschließlich oder allein durch das Verlangen zur Tötung bestimmt worden ist“.

Ablassen von späteren Opfern, „wenn sie dies wünschten“, macht deutlich, dass der Täter nicht etwa unabhängig von der Einwilligung des Opfers zur Tat entschlossen gewesen wäre und dieses ihm nur rein tatsächlich die Durchführung erleichterte. Vielmehr stand der vom Senat betonte „eigene Antrieb zur Tötung“ immer unter dem Vorbehalt, dass es tatsächlich zu einer solchen Einwilligung kommen würde. Im Vergleich zur Situation bei der Anstiftung hatte *Meiwes* zwar einen generellen Entschluss „vorgefasst“, bei einem Opfer, das sich damit einverstanden erklärt, seine Tat vorzunehmen, so wie ein Profikiller generell vorentslossen ist, bei einem entsprechenden Auftrag und dem Erhalt einer Vorauszahlung das gewünschte Opfer zu töten. Der konkrete Tatentschluss wurde aber erst nach dem Kontakt und auf der Grundlage des Einverständnisses des Getöteten gefasst, so wie er beim bereits genannten Profikiller erst durch den Auftraggeber hervorgerufen wird, an dessen Anstifterstrafbarkeit spiegelbildlich in derartigen Fällen keine Zweifel bestehen.¹⁹

So müsste *Otto* auch eine Tötung auf Verlangen bejahen, stützt sich aber fehlsam auf die Meinung, *Brandes* habe sich nicht frei verantwortlich entschieden, was im Ergebnis zum Ausschluss des § 216 StGB führt.²⁰ Das Kasseler Gericht hatte nach den gutachterlichen Feststellungen zugrunde gelegt, *Meiwes* habe von einer freien Entscheidung des *Brandes* ausgehen dürfen.²¹ Dies muss dann zumindest zugunsten des Beschuldigten als gegeben angesehen werden und wurde von keiner nachfolgenden Gerichtsentscheidung in Zweifel gezogen.

An einem hinreichenden „Bestimmtsein“ können daher – auf der Grundlage eines von der h. M. oft betonten Vergleichs mit den Anforderungen einer Anstiftung²² – im Prinzip keine Zweifel bestehen.²³ Woran es nach den Feststellungen des Tatgerichts fehlen könnte, ist ein ernsthaftes Verlangen des Opfers, durch das nach § 216 StGB der Täter gerade bestimmt werden muss.²⁴ Wenn der Senat in Übereinstimmung mit der Literatur betont, es genüge für § 216 StGB nicht, dass eine Einwilligung vorliege,²⁵ so ist im vorliegenden Fall das offenbar in der Intensität über die Einwilligung hinausgehende Verlangen des Opfers wesentlich mehr in Zweifel zu ziehen als die Kausalität für den konkret wirksam werdenden Tatentschluss von *Meiwes*. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde das Opfer offenbar seinerseits nicht originär von dem Wunsch geleitet, getötet, geschlachtet und verspeist zu werden, sondern hat seine Bereitschaft eigentlich nur im Gegenzug dafür erklärt, dass der Angeklagte an ihm die ersehnte Penisamputation vornahm. Indes lässt sich eine gewisse in ihrer Intensität über eine bloß „passive“ Einwilligung hinausgehende Willensäußerung des Opfers dennoch aus dem Sachverhalt ableiten:

Auf der Grundlage der zwingend von einander abhängig gemachten Beziehung zwischen Schlachtung und Penisamputation sowie die vorgelagerte Vereinbarung des

19 Exemplarbeispiel, auch zu finden bei *Kudlich* (Fn. 4), S. 342.

20 *Otto* (Fn. 17), S. 800.

21 *Scheinfeld* (Fn. 3), S. 11 m. w. N.

22 *Joecks* in Studienkommentar Strafgesetzbuch 8. Aufl., § 216 Rn. 5 m. w. N.

23 So auch *Kudlich* (Fn. 4), S. 342.

24 *Kindhäuser* in Strafgesetzbuch 4. Aufl., § 216 Rn. 3 f.

25 *Ebd.*; hervorgehoben bei *Kudlich* (Fn. 4), S. 342.

Gesamtgeschehens kann in einem aktiven Hinwirken auf den ersten Akt zugleich ein ebenso intensives Verlangen hinsichtlich des zweiten Taktaktes gesehen werden. Jedenfalls ist ein Verlangen insofern zu bejahen, als dass das Opfer dem Angeklagten nach der Penisamputation noch einmal erklärte, dass er ihn abstechen solle, sobald er bewusstlos geworden sei. Darin wie der Senat nur die „Ausführung der bereits vorher (...) getroffenen gegenseitigen Vereinbarung“ zu sehen, befremdet etwas, unterstellt man doch damit dem Opfer, „dass es sich in der von ihm geäußerten Entscheidung über sein Lebensende an eine – auch für Laien erkennbar rechtlich unwirksame – Vereinbarung mit dem Täter gebunden fühle, obwohl der Täter es sogar selbst von dieser Vereinbarung suspendiert“.²⁶

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass dies die Anforderungen des üblichen Verständnisses des Begriffs des „Verlangens“ nicht erfüllen bzw. hinter diesen üblicherweise anerkannten Fallgruppen zurückbleiben würde, wäre bei Prüfung der Voraussetzungen des § 216 StGB zu beachten, dass diese nicht vollumfänglich dem strengen Maßstab des Art. 103 II GG zu unterstellen sind wie sonstige strafbegründende Merkmale.²⁷ Seine Tatbestandsvoraussetzungen führen der Sache nach zu keiner sonst nicht bestehenden Strafbarkeitsbegründung, sondern lediglich zu einer Privilegierung gegenüber § 212 StGB.²⁸ In Konstellationen, die eigentlich dem Anwendungsbereich einer rechtfertigenden Einwilligung unterfielen, jedoch nicht demjenigen des § 216 StGB unterfallen, wird dem Täter im Ergebnis nicht nur die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung, sondern jede Privilegierung versagt, weil § 216 StGB zugleich eine strafbarkeitsmodifizierende „Einwilligungssperre“ zu den anderen vorsätzlichen Tötungsdelikten darstellt.²⁹ Dies erscheint aber nicht unbedenklich, lässt sich doch schon im Anwendungsbereich des § 216 StGB und damit sogar bei Eintritt immerhin einer gewissen Privilegierung nur schwer begründen, weshalb die in Opferautonomie getroffene Selbstverfügung³⁰ nicht zur Straflosigkeit führt.³¹ Ferner lässt sich wohl auch kaum einwenden, dass insb. die letztgenannte Aufforderung seitens *Brandes* („..., dann stichst du mich ab!“) ebenso wie das Ausschlagen

26 *Kudlich* (Fn. 4), S. 343.

27 *Ebd.*

28 *Jähnke* (Fn. 12), § 216 Rn. 2.

29 *Kudlich* (Fn. 4), S. 343. Das *BVerfG* verwirft im Falle *Meiwes* jegliche Bedenken, siehe Beschluss v. 7.10.2008 – 2 BvR 587/07, Absatz-Nr. 27. Darüber hinaus vgl. *Arzt/Weber* (Fn. 17), § 3 Rn. 12; *Wessels/Hettinger* Strafrecht Besonderer Teil I, 33. Aufl. (2009), § 2 Rn. 158, 159.

30 Eine hinreichende Opferautonomie bzw. das Fehlen von Faktoren, die zu mangelbehafteten Entscheidungen führen, ist zwar im Rotenburger Fall zweifelhaft, aber selbst wenn objektiv die Wirksamkeit des Verlangens durch Defizite auszuschließen ist, was vom *BGH* offen gelassen wird, könnte das dem Angeklagten nach § 16 II StGB zugutekommen. § 216 StGB gilt üblicherweise als wichtigstes Beispiel für diesen Irrtum.

31 Vgl. dazu *Murmann* Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht 2005, 488 ff., der auf diesen Seiten wohl eine Legitimation des § 216 StGB unter dem Aspekt „drohender defizitärer Opferentscheidungen“ begründet, dabei jedoch nur mit Mühe und Not einen Widerspruch mit der von ihm überzeugend behaupteten Respektierung der Autonomie des Opfers vermeidet.

des Angebots, einen Notarzt zu alarmieren im weiteren Verlauf der Tötungshandlung „sub specie“ § 216 StGB unbeachtlich sei, da die Penisamputation als erster Akt der Kausalkette bereits maßgebliche Tötungshandlung gewesen sei.³² Zum einen ist im Urteil von den beiden nachfolgenden „tödlichen Halsstichen“ die Rede; zum anderen spricht viel dafür, dass mit Hinblick auf die vorhergehenden Handlungen in der Verweigerung der ärztlichen Behandlung ein die Zurechnung unterbrechendes Nachtatverhalten des Opfers gesehen werden muss,³³ so dass eine Anknüpfung daran ausgeschlossen ist. Es ließe sich gegen eine solche Argumentation zum ganz konkreten Ablauf des Geschehens einwenden, dass man auf Grund des Todes des Opfers nicht so genau wisse, ob sich das Geschehen tatsächlich so zugetragen habe. Allgemein ist zweifelhaft, in welchem Ausmaß prozessuale Nachweisschwierigkeiten die Auslegung des materiellen Strafrechts beeinflussen sollen.³⁴ Im Interesse des Angeklagten hätte es gelegen, das Geschehen so darzustellen, wie die Presse es mehrfach getan hatte, nämlich als originärer Todeswunsch des Opfers. Insoweit ist durchaus vorstellbar, dass schon der zu Grunde gelegte Sachverhalt zu Lasten des Angeklagten von dessen eigener Darstellung abweicht.

Anders als vom Senat angedeutet, sollte § 216 StGB darüber hinaus nicht kategorisch aus dem Grund abgelehnt werden, weil der Angeklagte „aus eigenem Antrieb zur Tötung bereite Opfer gesucht hat“.³⁵ Es entspricht nicht nur der h. L.,³⁶ darin keinen zwingenden Ausschlussgrund zu sehen, sondern ist allein auch kriminalpolitisch sinnvoll.³⁷

4. Mord, §§ 211, 212 StGB

a) Einverständlichkeit als Ausschlusskriterium für Mord

Auf der Grundlage von kriminologischen und strafrechtsdogmatischen Befunden kann als Konsequenz festgestellt werden, dass im Falle einer einverständlichen Tötung die Annahme von Mord generell zu verneinen ist, sofern das Einverständnis des Opfers nicht nur altruistisch motiviert ist.³⁸ Das gilt selbst dann, wenn Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB verneint werden muss.³⁹ Dies ist eine neue These, die versucht im Rahmen vielfältiger Ansätze, Mord und Totschlag befriedigender abzu-

32 *Kudlich* (Fn. 4), S. 343.

33 Vgl. *Otto* Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs als Problem der Verantwortungszuschreibung in FS für Lampe, 2003, S. 491 (509 f.); ferner *Walter* in *Leipziger Kommentar zum StGB* Band 1, 12. Aufl., vor §§ 13 ff. Rn. 120 m. w. N.

34 Hierzu merkt *Kudlich* (Fn. 4) an, dass, wenn der Gesetzgeber der festen Ansicht war, solche Beweisschwierigkeiten sollten auf materieller Ebene ausgeglichen werden, sich in der Vergangenheit bekanntlich nicht gescheut hat, dies bei der Fassung der Normtexte selbst, etwa durch Vorfeld- oder Gefährdungstatbestände, zu berücksichtigen.

35 BGHSt 50, 80, Absatz-Nr. 34.

36 Vgl. *Schneider* (Fn. 10), § 216 Rn. 14, 25.

37 *Kudlich* (Fn. 4) nennt dafür auf S. 343 als Beispiel den ausländischen Euthanasiearzt, der Patienten über das Internet seine Hilfe anbietet.

38 So auch *Kreuzer* (Fn. 3), S. 604; siehe hierzu auch *Herzberg* (Fn. 11), S. 1094 f.

39 *Kreuzer* (Fn. 3), S. 604.

grenzen und damit die lebenslange Freiheitsstrafe auf wirklich schwerste Fälle zu beschränken.⁴⁰ Solche Bemühungen setzen etwa bei einer „negativen Typenkorrektur“ an, wonach der Richter bei Auslegung der Mordmerkmale jeweils mit zu bedenken habe, ob die Tat nach allen Umständen des Einzelfalles und nach der Gesamtpersönlichkeit des Täters das spezifische Gepräge aufweist, das ihre Klassifikation als Mord rechtfertigt.⁴¹ Andererseits können die einzelnen Mordmerkmale als jeweiliger Ausdruck besonderer sozialetischer Verwerflichkeit begriffen werden,⁴² die dann im Einzelfall eine zusätzliche Würdigung erfordern. Ein letzter Lösungsweg ist die restriktive Auslegung der einzelnen Mordmerkmale, um § 211 StGB auf Fälle besonderer Verwerflichkeit zu limitieren.⁴³

Der *BGH* hat sich auf solche überwiegend in der Lehre vorgeschlagenen Eingrenzungsversuche nie eingelassen, jedoch vielfältig Bemühungen angestellt, um einzelne Mordmerkmale restriktiv auszulegen.⁴⁴ Im „Kannibalen-Fall“ macht er das Gegenteil. Im Ergebnis handelt es sich dabei lediglich um eine „taktische Entscheidung“,⁴⁵ um „sich *Meiwes*, den bizarren Menschenfresser, ergebnisorientiert vom Hals“⁴⁶ zu schaffen. Die Meta-Begründungen⁴⁷ brachten eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung zum Erliegen.

b) Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“

Kritik übt der *BGH* an der Verneinung des Mordmerkmals „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ und der zugrunde liegenden Beweiswürdigung durch das *LG Kassel*. Er nimmt eine ausweitende Interpretation dieses Merkmals vor, um den ermittelten Sachverhalt unter das Mordmerkmal subsumieren zu können. Danach sei das Mordmerkmal bereits erfüllt, „wenn der Täter diese Befriedigung erst bei der späteren Betrachtung der Bild-Ton-Aufzeichnung (Video) vom Tötungsakt und dem Umgang mit der Leiche finden will“.⁴⁸ Nach den von der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen mordete bislang zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, wer sich durch den Tötungsakt selbst sexuelle Befriedigung verschaffen oder nekrophil an der Leiche vergehen wollte.⁴⁹ Nunmehr gibt der *BGH* das zur Eingrenzung und Konkretisierung des Merkmals in Rechtsprechung und Schrifttum geforderte Kriterium

40 In Rechtsprechung und Lehre besteht darüber Einigkeit, dass der Wortlaut von § 211 StGB zu weit geraten ist. Zusammenfassung der verschiedenen Ansätze bei *Jähnke* (Fn. 12), vor §§ 211 ff. Rn. 37 f.

41 *Wessels/Hettinger* (Fn. 29), § 2 Rn. 133; *Jähnke* (Fn. 12), vor §§ 211 ff. Rn. 37 f.

42 Vgl. *Köhne* Die Mordmerkmale „Mordlust“ und „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ *Jura* 2009, 100 (102).

43 *Jähnke* (Fn. 12), vor §§ 211 ff. Rn. 37 m. w. N.

44 *Ebd.* m. w. N.

45 *Friedrichsen* Wie man einen Menschenfresser los wird *SpiegelOnline* v. 9.5.2006 (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,415361,00.html>).

46 *Ebd.*

47 Eine Aufstellung findet sich bei *Kreuzer* (Fn. 3), S. 606 f.

48 *BGHSt* 50, 80, erster Leitsatz.

49 *Jähnke* (Fn. 12), § 211 Rn. 7.

eines zeitlich-räumlichen Näheverhältnisses des Täters zur Tat und Leiche⁵⁰ auf. Es genügt nun eine Mittel-Zweck-Relation in der Art, dass der Täter sexuelle Befriedigung erst nach der Tötung und unabhängig von der Leiche erstrebe, indem er ein Video anfertigt, um sich beliebig oft irgendwann bei dessen Betrachtung sexuelle Befriedigung verschaffen zu können – nach der Ansicht von *Kudlich* eine konsequente und organische Erweiterung des Mordmerkmals.⁵¹ Der Wortlaut des Gesetzes lasse diese Auslegung zu und der Mittel-Zweck-Relation werde „dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung getragen“, so der *BGH*.⁵² Dieser Auffassung ist das *LG Frankfurt* erwartungsgemäß gefolgt.⁵³

Aber diese neue extensive Interpretation bleibt nicht ohne Bedenken:

- Die Zulässigkeit der weiten Auslegung des Wortlauts stellt noch keine Rechtfertigung für eine solche dar.⁵⁴ Der Sinn der bisherigen Tradition einer Fallgruppenbildung und begrifflichen Konkretisierung liegt gerade darin, einen Beitrag zur Bestimmtheit und Berechenbarkeit des Mordtatbestandes zu liefern.⁵⁵ Es erscheint eher bedenklich, das Tatbestandsmerkmal auf ein mittelbares Verwerten zu erstrecken, insb. im Hinblick auf technische Neuerungen wie die Möglichkeit, Tathandlungen auf Video festzuhalten und die Aufzeichnung später direkt oder über das Internet zu verwenden. Ein Totschlag könnte folglich auch Jahrzehnte später nachträglich noch zum Mord gemacht werden.
- Ferner setzt sich der *BGH* damit zugleich über die Mahnung des *BVerfG*⁵⁶ hinweg, wonach Mordmerkmale im Hinblick auf die obligatorische Rechtsfolge lebenslanger Freiheitsstrafe restriktiv ausgelegt werden sollen.⁵⁷
- Die Verwertung des Einverständnisses, wie sie bei der Subsumtion unter das Mordmerkmal vollzogen worden ist, erscheint fragwürdig. Die Degradierung einer Person zum Objekt der Befriedigung erscheint im Ergebnis nur möglich, wenn man – wie der *BGH* offen ließ – *Brandes* die Einwilligungsfähigkeit aberkannte oder seine Zustimmung als objektiv unvernünftig und irrelevant erachtete, wenn die Verwendung einer Leiche per se eine Degradierung der Person darstelle. Dies würde aber bedeuten, den erklärten Willen des Rechtsgutträgers durch die abstrakten Vorstellungen der Allgemeinheit zu ersetzen. Darüber hinaus ist der würdige Umgang mit einer Leiche Prüfungsgegenstand des § 168 StGB und damit dieser Hinweis an der falschen Stelle. Der Mordtatbestand schützt das Leben vor

50 So etwa BGHSt 7, 353 (353 f.); *Otto* (Fn. 17), S. 799; *Schiemann* Mord oder Totschlag? Kannibalismus und die Grenzen des Strafrechts NJW 2005, 2350 (2350); siehe insb. *Köhne* (Fn. 42), S. 100 (103) bzgl. des Zusammenhangs zwischen zeitlicher Nähe und der Qualifizierung als Mord.

51 *Kudlich* (Fn. 4), S. 343.

52 BGHSt 50, 80 (89 ff.).

53 *LG Frankfurt/M.*, Urteil v. 9.5.2006 – Az. 5/21 Ks 3550 Js 220 983/05, S. 48.

54 Vgl. *Köhne* (Fn. 42), S. 100 (103).

55 *Schiemann* (Fn. 50), S. 2350.

56 BVerfGE 45, 187 ff.

57 So auch *Schiemann* (Fn. 50), S. 2351; *Köhne* (Fn. 42), S. 100, bezüglich des Mordmerkmals „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ siehe S. 102.

Angriffen mit einer gesteigerten Verwerflichkeit und teilweise erhöhten Gefährlichkeit.⁵⁸ Das Pietätsgefühl der Allgemeinheit als Begründung für die besondere Verwerflichkeit zu nehmen hieße, den Tatbestand des Mordes zur Befriedigung des Geschlechtstriebes für sachfremde Erwägungen weit zu öffnen, statt ihn restriktiv auszulegen.

Eine restriktive Auslegung hätte sich hier wegen des Einverständnisses zwischen Täter und Opfer und der Nähe zu einer Tötung auf Verlangen geradezu aufgedrängt. Der grundlegende Unterschied der Tat zu den üblichen Fällen, in welchen der aus sexuellen Motiven Tötende eine beliebige Opferauswahl trifft, das Opfer kaltblütig, rücksichtslos seinem sexuellen Verlangen aussetzt, zum bloßen Objekt degradiert und dafür tötet, liegt auf der Hand. So sah es auch das *LG Kassel*, das zutreffend in diesem Zusammenhang darauf hinwies, dass *Meiwes* den *Brandes* nicht zum Objekt eigenen Gutdünkens gemacht habe.⁵⁹ Von derartiger Beliebigkeit und Rücksichtslosigkeit kann nicht gesprochen werden, wenn das Opfer den Täter sogar zu dem Vorgehen drängt und zudem die Motivation der Handlung aus einer wechselseitigen, sexuell-abnormen Veranlagung geschöpft wird.

- In rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist ferner die Frage zu stellen, ob das auf spätere technische Auswertung gerichtete Motiv „handlungsleitend“ gewesen ist. Der *BGH* betont in diesem Kontext, „dass der Angeklagte seit seiner Jugend auf kannibalistisch-fetischistisch ausgerichtete Phantasien zur Stimulierung und Befriedigung seines Geschlechtstriebes fixiert war“.⁶⁰ Folglich waren diese Abartigkeit und im Kern das Tötungsmotiv bereits vorhanden, ehe es die technischen Neuerungen gab. Denkbar wäre eine Modifikation der Phantasien durch die technische Verwertbarkeit, jedoch stellt sie kaum ein primäres Motiv oder Ziel dieser Tat dar.⁶¹

c) Mordmerkmal „um eine andere Straftat zu ermöglichen“

Der *BGH* rügte ferner, dass vom *LG Kassel* das Motiv einer Tötung „um eine andere Straftat zu ermöglichen“ verneint worden ist.

aa) §§ 131, 184a StGB als „andere Straftat“

Das Revisionsgericht bezieht sich peripher auf eine Tötung „zur Ermöglichung einer nach § 131 StGB (verherrlichende oder verharmlosende Gewaltdarstellung) oder § 184a StGB (Verbreitung gewaltpornografischer Schriften) strafbaren Handlung“.⁶² Tatsächliche Erkenntnisse fehlten hierzu indes im erstinstanzlichen Urteil, ferner hatte auch das *LG Frankfurt* keine adäquaten Erkenntnisse gewinnen können. Ohnehin wäre immer noch die Frage nach der Handlungsleitung zu stellen. Zentrales, handlungsleitendes Motiv von *Meiwes* dürfte gewesen sein, sich einen anderen,

58 *Momsen* (Fn. 8), § 211 Rn. 3.

59 *LG Kassel*, Urteil v. 30.1.2004, Az. 2650 Js 36 980/02, S. 212.

60 BGHSt 50, 80 (91).

61 So auch *Kreuzer* (Fn. 3), S. 604.

62 BGHSt 50, 80 (98).

ihm sympathischen Mann in wechselseitigem Einvernehmen einzuverleiben, um nie wieder verlassen zu werden. Die Möglichkeit technischer Verwertung erscheint dem gegenüber als höchstens nachrangig für seine Tatmotivation.

bb) § 168 StGB als „andere Straftat“

Die Tatbestandsverwirklichung der Störung der Totenruhe nach § 168 StGB wird vom *BGH* zentral erachtet als naheliegende „andere Straftat“, die ermöglicht werden sollte.⁶³ Der äußere Tatbestand der zweiten Alternative des Absatzes 1, der hier in Betracht zu ziehen ist, erfasst die Verübung beschimpfenden Unfugs u. a. an einem Toten oder seinen Überresten.⁶⁴ Beschimpfender Unfug ist „eine grob ungehörige, von einer besonders rohen Gesinnung gekennzeichnete Handlung, durch die der Täter im Angesicht eines Toten dem Gegenstand oder dem Verstorbenen gegenüber seine Verachtung zum Ausdruck bringt“.⁶⁵

Meiwes habe durch die Schlachtung die Totenruhe gestört, indem er an dem Körper des Getöteten „beschimpfenden Unfug“ verübt habe.⁶⁶ *Otto*⁶⁷ verwirft zutreffend die erste Begründung: Im Sachverhalt fehlen Anhaltspunkte dafür, dass *Meiwes* dem *Brandes* seine Verachtung habe zeigen wollen. Dieser Wertung stehen auch m. E. nicht die vom *BGH* erwähnten zynischen Bemerkungen, die im Video festgehalten sind, entgegen. Das Gesamtgeschehen – Töten, Schlachten, Verzehr und Ansehen des Videos – war in eine Art einvernehmlich festgelegten Vertrag zwischen zwei sexuell Kranken eingebettet. Es herrschte Respekt zwischen den Vertragspartnern und für die Wünsche des anderen. Sie waren sich in ihrer Gemeinsamkeit der sexuellen Abarkeit sympathisch. Darüber hinaus können spätere Unmutsäußerungen während des Schlachtens auf Widrigkeiten der Situation im Sinne der krankhaften Vorstellungen von *Meiwes* zurückgeführt werden; eine Rückverlagerung in die Motivations- und Tatphase kann nicht vorgenommen werden.⁶⁸

Bedeutsamer ist die Meinung des *BGH*, der sich auch *Otto* anschließt.⁶⁹ Danach sei neben dem individuellen, postmortalen Achtungsanspruch des *Brandes* gleichzeitig eine Verletzung des ebenfalls von § 168 StGB geschützten, nicht disponiblen Rechtsguts des Pietätsgefühls der Allgemeinheit vorliegend zu bejahen. So reiche der Nachweis, *Meiwes* habe „dem Menschsein seine Verachtung bezeugen bzw. die Menschenwürde als Rechtsgut an sich missachten“ wollen.⁷⁰ Bei der Konkretisierung der

63 *BGHSt* 50, 80 (94 ff.); ihm auch insoweit folgend *LG Frankfurt/M.*, Urteil v. 9.5.2006 – 5/21 Ks 3550 Js 220 983/05, S. 48 f.

64 *Dippel* in *Leipziger Kommentar zum StGB* Band 6, 12. Aufl., § 168 Rn. 54.

65 *Ebd.*, § 168 Rn. 55.

66 *BGHSt* 50, 80 (88).

67 *Otto* (Fn. 17), S. 799 f.

68 So vom *LG Kassel*, Urteil v. 30.1.2004 – 2650 Js 36980/02, S. 208 f. erkannt und gewürdigt. Das *LG Kassel* stützt sich dabei ebenfalls auf die entsprechende Ausführung des Gutachters *Beier* (Fn. 1).

69 *Otto* (Fn. 17), S. 800.

70 *BGH*, Urteil v. 22.4.2005 – 2 StR 310/04 – *BGHSt* 50, 80, (89) verweist dabei auf *BGH* *NSStZ* 1981, 300; *RGSt* 39, 155 (157); 42, 145 (146); 9, 399 (440).

„Leerformel“⁷¹ des „Pietätsempfinden der Allgemeinheit“ rekurriert der Senat nicht auf die ohnehin fiktive, jedenfalls kaum feststellbare Gefühlslage der Allgemeinheit,⁷² sondern führt die Würde des Menschen als Gattungswesen an.⁷³ Gewisse Gefahren sind dabei aber nicht von der Hand zu weisen: Wenn durch die Betonung der Gattungswürde ein bestimmtes Bild von Menschen zum unhintergehbaren Standard erhoben wird, droht das vollständige Revidieren der Selbstbestimmung des Menschen als konstituierende Grundlage der Menschenwürde.⁷⁴ Der Schutz der Spezies würde mit dem Preis der Entmündigung der Angehörigen der Gattung erkaufte werden.⁷⁵ Es wäre lediglich ein Verweis darauf, dass *Brandes* mit der Verfügung über seinen Leichnam Voraussetzungen Preis gegeben haben könnte, die für die Konstitution des rechtlich geordneten Zusammenlebens schlechthin essentiell sind: Darf man einen Toten wie Vieh schlachten, droht tendenziell auch der Respekt vor anderen Personen zu sinken.⁷⁶ Der Umgang mit den Toten unter Wahrung deren Würde über deren Ableben hinaus ist eine Voraussetzung des kulturellen Zusammenlebens und höchstes Gut der zivilisierten Welt. Die Gültigkeit dieser Wertung ist über den Tod des Einzelnen hinaus zu bewahren. Auf der Grundlage der gesellschaftlichen Einigkeit über die Perversion dieser Tat dürfte keine Gefahr für den Respekt vor den Toten drohen.⁷⁷ Der Regelungsanspruch des § 168 StGB, dass der Leichnam mehr als eine Sache ist, bleibt auch bei Verneinung in diesem Fall gewahrt.

Es sind aber bereits Zweifel anzumelden, ob sich dieses kollektive Rechtsgut mit dem individuellen, also für das Opfer disponiblen Rechtsguts die Waage hält, wie es der Meinung des *BGH* entspricht. M. E., im Einklang mit weiteren Stimmen in der Literatur,⁷⁸ ist dem postmortalen Achtungsanspruch des Verstorbenen der Vorrang einzuräumen. Indizwirkung hat schon das fehlende gesellschaftliche Einvernehmen über den Bestattungskultus. Ganz persönlichen Wünschen der Art und Weise des Umgangs mit der Leiche muss Respekt gezollt werden. Diese reichen von ganzheitlicher Beseitigung aus dem Blickfeld und Bewusstsein des Umfeldes über Freigabe zur Verwertung in Forschung und Lehre (Stichwort: Körperwelten) bis zu anonymen Bestattungen.⁷⁹ Man mag es symptomatisch für eine Krankheit oder als nicht nachvollziehbar erachten, dass abartig Veranlagte entsprechend abartig erscheinende Verfügungen treffen; zwangsläufig kann einer solchen Äußerung aber nicht der Inhalt der Verachtung gegenüber dem Menschsein an sich entnommen werden.⁸⁰

71 Hörnle in MünchKomm StGB II/2, § 168 Rn. 1.

72 Rüping Der Schutz der Pietät GA 1977, 299 (299).

73 Kubiciel „Kannibalen“-Fall JA 2005, 763 (765); BGHSt 50, 80 (90) verweist in diesem Punkt auf BVerfGE 87, 209 (228), was aber nichts an dem unpassenden Rechtskonstrukt an dieser Stelle ändert und auch nicht zur Konkretisierung des Begriffs „Pietätsgefühl der Allgemeinheit“ beiträgt, sondern diesen im gewissen Maße sogar noch erweitert.

74 Kubiciel (Fn. 73), S. 763 (766).

75 Ebd.

76 Ebd.

77 Ebd.

78 Ebenso Kreuzer (Fn. 3), S. 605.

79 Hinweise hierzu ebd. und bei Scheinfeld (Fn. 3), S. 40.

80 Kreuzer (Fn. 3), S. 605.

Ferner würde sich auch hier die Frage nach der Qualität eines solchen Motivs als „handlungsleitend“ stellen.⁸¹

d) Mordmerkmal „aus niedrigen Beweggründen“

Niedrige Beweggründe sind anzunehmen, wenn die Beweggründe des Täters „nach allgemeiner sittlicher Bewertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verachtenswert sind“,⁸² „wenn der Täter seinem Opfer die Subjektqualität und damit seine Menschenwürde abspricht, wenn er besonders rücksichtslos handelt und fremdes Leben bedingungslos seinem Egoismus opfert“. ⁸³ Es ist eine Würdigung der Gesamtumstände erforderlich,⁸⁴ wobei Persönlichkeitsmängel auf diese sittliche Bewertung Einfluss nehmen können.⁸⁵

Lapidar geht der *BGH* auf das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe ein: Der neue Tatrichter werde sie ggf. zu prüfen haben.⁸⁶ Eine solche Bemerkung erscheint befremdlich, denn sie suggeriert, das Tatgericht habe sich damit nicht oder nicht in zureichender Weise auseinandergesetzt. Das *LG Kassel* nahm entgegen dieser Annahme eingehend auf fünf Seiten des schriftlichen Urteils dazu Stellung und verneinte das Merkmal überzeugend.⁸⁷ Es hat vor allem darauf abgehoben, dass es sich um krankhafte Phantasien und Wünsche handele, dass die Vorwerfbarkeit der Krankheit zu verneinen sei, dass die Schlachtphantasien lediglich sekundär lustbesetzt seien, dass bewusstseinsdominant im Motivbündel von *Meiwes* war, sich einen anderen einzuverleiben, um mit ihm eine unauflösliche Bindung einzugehen, dass er das Lebensrecht des anderen in gewissem Grade respektiere, nur mit dessen Einverständnis habe handeln wollen und dessen Wünsche erfüllt und nicht ungehemmt eigennützig und rücksichtslos gehandelt habe.⁸⁸

Im Ergebnis folgte das *LG Frankfurt* dieser Einschätzung.⁸⁹ Sonstige niedrige Beweggründe hat es ausgeschlossen, weil es anderenfalls zu einer Doppelverwertung in Hinblick auf das bei den beiden bejahten Mordmerkmalen Berücksichtigte gekommen wäre, weil das erlebte Machtgefühl Teil des krankhaften Fetisch sei und weil das Einverständnis von *Brandes* vorlag. Das *LG* führt in diesem Zusammenhang aus, was vom *BGH* überhaupt nicht und vom *LG* leider auch nur an dieser Stelle – nicht aber vor allem bei der Frage der Verhältnismäßigkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe – gewürdigt wird: „Bei einer Gesamtschau ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nur nach Einwilligung des *Brandes* handelte. Insoweit ist die Tat abzugren-

81 Ebenso *Scheinfeld* (Fn. 3), S. 23.

82 *BGHSt* 3, 132 (132 f.); *BGH NJW* 1993, 1664 (1665); *BGH NStZ* 2002, 368 (368); *BGH NStZ-RR* 2003, 78 (78).

83 *Kreuzer* (Fn. 3), S. 605; *BGHSt* 3, 132 (132 ff.); 34, 14 (14); *BGH NJW* 1985, 1478 (1478).

84 Zuletzt *BGH NStZ-RR* 2008, 308 (308 f.).

85 *BGH NJW* 1954, 565 (565).

86 *BGH*, Urteil v. 22.4.2005, Az. 2 StR 310/04, S. 14.

87 *LG Kassel*, Urteil v. 30.1.2004, Az. 2650 Js 36 980/02, S. 210 – 215.

88 *Kreuzer* (Fn. 3), S. 605.

89 *LG Frankfurt/M.*, Urteil v. 9.5.2006, Az. 5/21 Ks 3550 Js 220 983/05, S. 49 f.

zen von Fällen, in denen der Täter das Opfer gegen dessen Willen tötet. (...) Das Einverständnis ist jedoch beachtlich.“ Damit fand zugleich eine Korrektur der Einschätzung im staatsanwaltschaftlichen Plädoyer statt. In diesem waren vor allem die Abscheulichkeit der Tat sowie die Wiederholungsbereitschaft und mangelnde Einsicht des Täters hervorgehoben worden. Alles Entgegenstehende fand keinen oder kaum Raum in deren Argumentation. Die Staatsanwälte hatten sogar die Feststellung besonders schwerer Schuld beantragt und dies u. a. damit begründet, es läge mit den niedrigen Beweggründen ein drittes Mordmerkmal vor.

Es ist erstaunlich, dass *Otto*⁹⁰ gleichfalls niedrige Beweggründe annimmt und sich darauf stützt, dass das Missverhältnis zwischen Anlass der Tat und ihren Folgen unerträglich sei; der Täter habe den „Wert eines Menschenlebens der krassen und bedenkenlosen Durchsetzung egoistischer Interessen untergeordnet“. Das *LG Kassel* hat gerade das Gegenteil belegt: Diese Wertung ist fehlerhaft. Bedenkenlosigkeit und Egoismus in diesem Maße lassen sich zwar in dem Berliner Fall des Tötens gegen den Willen des Opfers feststellen, im Rotenburger Fall bei wechselseitiger Abstimmung der Tat zwischen zwei krankhaft-abartigen Persönlichkeiten aber gerade nicht. Würde man *Otto* folgen, müsste man im Berliner und im Rotenburger Fall unterschiedslos niedrige Beweggründe annehmen. Das Nebeneinanderstellen dieser beiden Fälle zeigt, wie unhaltbar eine solche Wertung ist.

Die Verneinung der niedrigen Beweggründe und damit der besonderen Verwerflichkeit der Gesinnung spricht auch gegen die anderen Mordmerkmale. Der Ausschluss sonstiger niedriger Beweggründe durch das Frankfurter Tatgericht ist unvereinbar mit seiner Annahme der genannten beiden Mordmerkmale. Dies gilt zumindest für die weit verbreitete Ansicht, welche die benannten Mordmerkmale als besondere Ausdrucksformen niedriger Beweggründe erachten.⁹¹ Das spräche im Ergebnis gegen die zuvor angenommenen Mordmerkmale.

III. Schuldunfähigkeit und volle Schuldfähigkeit? – Das hätte hier die Frage sein sollen

In der ersten Revisionsentscheidung fehlt jeder Ansatz einer kritischen Auseinandersetzung mit der durchaus fragwürdigen Annahme voller Schuldfähigkeit. An Anhaltspunkten für eine solche Prüfung mangelte es im zu Grunde gelegten Sachverhalt nicht: Es wurde angenommen, sowohl Täter als auch Opfer hätten in einer krankhaften seelischen Störung i. S. d. §§ 20, 21 StGB gehandelt.

Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, „wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Un-

⁹⁰ *Otto* (Fn. 17), S. 799.

⁹¹ Nachweis z. B. bei *Eser* in Schönke/Schröder 27. Auflage, Vorb. §§ 211 ff. Rn. 6 f. sowie bei § 211 Rn. 10, siehe auch *Scheinfeld* (Fn. 3), S. 26.

recht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“ Darüber hinaus kann eine Strafmilderung nach § 21 StGB stattfinden, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zwar nicht fehlt, aber erheblich vermindert ist. Mit dem Oberbegriff der schweren anderen seelischen Abartigkeiten wird u. a. die Fallgruppe der sexuellen Verhaltensabweichungen und Störungen verbunden.⁹² Das Standardbeispiel ist dabei eine Paraphilie,⁹³ die von den Sachverständigen festgestellt werden konnte.

Die volle Steuerungsfähigkeit dann festzustellen ist schwer zu kommunizieren.⁹⁴ Sie wurde von den Gutachtern aus dem Umstand gefolgert, dass *Meiwes* mehrmals von Tötungen abgesehen hatte, sofern das Opfer dies verlangte.⁹⁵ Die Gerichte in Kassel, Karlsruhe und Frankfurt folgten dem vorbehaltlos.⁹⁶ Dennoch könnte man sich hier die Frage stellen, ob dies ein Zeichen für volle Entscheidungsfreiheit oder gerade ein Symptom der krankhaften pervers-fetischistischen Störung ist. „*Meiwes* brauchte einen ‚Partner‘, den er sich in Harmonie – vermeintlich beider Wunsch entsprechend – einverleiben konnte. Entfiel der Wille des ‚Partners‘, dann vielleicht auch das krankhafte Verlangen nach ihm.“⁹⁷ Aus diesem Blickwinkel betrachtet könnte eine frei verantwortete Entscheidung Zweifeln ausgesetzt sein.⁹⁸ Darüber hinaus könnten weitere Zweifel an der Steuerungsfähigkeit aufkommen, weil *Meiwes* wahrscheinlich in günstigen Konstellationen mit einem sich freiwillig zum Geschlachtet-Werden anbietenden Opfer nicht hätte widerstehen können.

Parallelen zur Entscheidung in Sachen *Jürgen Bartsch* drängen sich auf.⁹⁹ Aufgrund der besonderen Konstellation einer schweren sexuellen Perversion, sah sich der *BGH* in diesem Fall dazu veranlasst eine zusätzliche Begutachtung durch einen besonders kompetenten, sexualwissenschaftlichen Gutachter zu verlangen.¹⁰⁰ In Anknüpfung daran hätte angesichts solcher Zweifel und der Einzigartigkeit pervers-krankhafter Interaktion auf beiden Seiten zusätzlich auf die Beteiligung von einem der führenden forensisch-psychiatrischen Gutachter gedrungen werden sollen.¹⁰¹

Schließlich hätte man i. S. von *Kreuzers* Zitat „In der Gewissheit, den Täter dauerhaft abschotten zu müssen, sucht man nach Lösungen.“¹⁰² und der offenkundig angestrebten, unbefristeten Inhaftierung des rückfallgefährdeten Täters eine einleuchten-

92 *Schöch* in Leipziger Kommentar zum StGB Band 1, 12. Aufl., § 20 Rn. 152 ff.

93 *Ebd.*, § 20 Rn. 156.

94 So auch *Schiemann* (Fn. 50), S. 2351 f.

95 *BGH NJW* 2005, 1876 (1876).

96 *Schiemann* (Fn. 50) stellt in ihren Ausführungen auf S. 2352 fest, dass keine Bindung der Richter an die Begutachtung existiert m. w. N.

97 *Kreuzer* (Fn. 3), S. 603.

98 Die Bedenken von *Friedrichsen* (Fn. 45) sind wohl auch in diese Richtung hin zu interpretieren.

99 *Kreuzer* (Fn. 3), S. 603.

100 *BGHSt* 23, 176 (176 ff.).

101 *Sigusch* Frankfurter Rundschau online vom 23.5.2006 sowie *Kreuzer* (Fn. 3), S. 603 mit Fn. 45.

102 *Kreuzer* Fleisch als Fetisch, ZEITonline vom 10.5.2006 (http://www.zeit.de/online/2006/19/urteil_kannibalismus_rothenburg).

dere Konstruktion prüfen können. Bei Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit wäre eine zeitige Strafe, verbunden mit einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB möglich gewesen.

IV. Zusammenfassung

Die Beurteilung der Strafbarkeit von *Armin Meiwes* gab den befassten Gerichten ein Rätsel auf. Das vorgelegte Rätsel wurde auf dem falschen Weg gelöst, auf dem der *BGH* zu dem Ergebnis kam, das er offensichtlich anstrebte: Mord. Sind Menschenfresser wirklich Mörder? Diese Frage warf auch *Kreuzer* in seinem Essay¹⁰³ auf. Die Strafbarkeit nach § 216 StGB zu bejahen – vor allem im Hinblick auf den Berliner Fall – wäre im vorliegenden Fall naheliegend gewesen und auch ohne Verlust der Grenzen des Straftatbestandes, ggf. i. V. m. § 16 II StGB, möglich gewesen. Die Frage nach etwaigen Mordmerkmalen hätte sich dann nicht mehr gestellt. Der *BGH* musste sich jedoch auf diese Prüfung einlassen. Die Restriktion des § 211 StGB auf schwerste Fälle, die das *BVerfG* angemahnt hatte, wurde durchbrochen und durch die Auflösung der Zweck-Mittel-Relation bei einem Mord „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ noch ausgeweitet. Naheliegend empfand der *BGH* darüber hinaus das Mordmerkmal der dritten Gruppe „um eine andere Straftat zu ermöglichen“. Zentral erachtete dagegen das oberste Gericht § 168 StGB als zu ermöglichende, andere Straftat. Der Rang der beiden geschützten Rechtsgüter, der postmortale Achtungsanspruch des Verstorbenen und das Pietätsgefühl der Allgemeinheit, bei dieser Entscheidung der unhintergehbare Standard der „Würde des Menschen als Gattungswesen“, ist ein Streitpunkt in der Literatur, aber sei das Schlachten an sich schon ausreichend für den geforderten „beschimpfenden Unfug“. Die zynischen Äußerungen, die im Video festgehalten waren, implizierten für die Richter, dass *Meiwes* der Menschheit seine Verachtung bezeugen wolle. Die Möglichkeit, die Äußerung in den Gesamtkontext der Persönlichkeit des „Kannibalen von Rotenburg“ einzubetten, schien für den *BGH* zu abwegig um ein Wort darüber zu verlieren. Die Staatsanwaltschaft forderte darüber hinaus noch die Feststellung, dass ein drittes Mordmerkmal anzunehmen sei, um damit die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld zu rechtfertigen. Dies würde aber zu einer Doppelverwertung der bereits bei der Subsumtion unter die beiden angenommenen Tatsachen führen und damit ist auch die Ablehnung dieser Annahme zu begrüßen.

„Es wäre der erste Fall in der deutschen Strafrechtsgeschichte, dass Mörder sein soll, wer ein Opfer tötet, welches sich seinen Täter zu ebendiesem Ziel selbst gesucht, die Tat gewünscht und sie mit ihm abgestimmt hat.“¹⁰⁴ Der Fall des „Kannibalen von Rotenburg“ wurde zu genau diesem ersten Fall in der deutschen Strafrechtsgeschichte. Schließlich bleibt als Antwort auf die oben aufgeworfene Frage „Sind Menschenfresser Mörder?“ nur noch eins zu sagen: Nein, aber scheinbar machen sie Metagründe zu solchen.

103 *Kreuzer* Sind Menschenfresser Mörder? DIE ZEIT v. 5. 2. 2004.

104 *Kreuzer* (Fn. 3), S. 593 (603).